

K U N D M A C H U N G

ÜBER DIE BERUFUNG EINES ERSATZMITGLIEDES IN DIE STADTVERTRETUNG

Gemäß § 49 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes, LGBI. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

BERUFUNG IN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Zufolge Mandatsverzicht von Catherine MUTHER, MEd (Mario Leiter – Team für Bludenz) hat Bürgermeister Simon TSCHANN als Leiter der Gemeindewahlbehörde das bisherige Ersatzmitglied Mag.phil. Mag.rer.nat. Susanne LARISCH auf das nunmehr freigewordene Gemeindevertretungsmandat berufen.

Gemäß § 50 des Gemeindewahlgesetzes kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahlen in die Gemeindevertretung veröffentlicht wurde, binnen drei Tagen nach Verlautbarung der Wahlergebnisse gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Wahlen in die Gemeindevertretung und jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter



(Simon Tschann)

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am

von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

10.04.2025

12.05.2025

Unterschrift
